

# Amtsgericht Neukölln

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 63/25

Berlin, 08.05.2026



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Montag, 29.06.2026</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>128, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Neukölln, Karl-Marx-Straße 77/79, 12043 Berlin</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Rudow

**51/100 Miteigentumsanteil (I/5.2)** an dem Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
Rudow	Fl. 430, Nr. 24	Gebäude- und Freifläche	12355 Berlin, Narkauer Weg 18	644	2162

## **Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)**

Nach den Ermittlungen der Sachverständigen handelt es sich um ein Grundstück bebaut mit einem villenartigen, zweigeschossigen unterkellerten Einfamilienhaus (Baujahr ca. 2014) nebst Garage. Die Wohnfläche beträgt insgesamt ca. 230 qm und die Nutzfläche im Kellergeschoss ca. 111 qm. **Es wird darauf hingewiesen, dass lediglich ein 51/100 Miteigentumsanteil Gegenstand des hiesigen Versteigerungsverfahrens ist.** Die weiteren Einzelheiten können auch dem in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Neukölln (Zimmer 118) ausliegenden Gutachten entnommen werden.

Der Verkehrswert des zu versteigernden Miteigentumsanteils wurde auf **506.000,00 €** festgesetzt.

Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 30.05.2025.

Die Beschlagnahme erfolgte am 30.05.2025.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.